

Rechtsprechungsübersicht

Restschuldbefreiung: Erteilung, Versagung

Das Insolvenzgericht entscheidet über die Erteilung der Restschuldbefreiung nach Ablauf von 6 Jahren. Hierzu hört es den Insolvenzverwalter/Treuhänder und die Gläubiger an. In § 300 InsO ist darüber hinaus geregelt, wann ein Verfahren vorzeitig enden kann. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss ein Gläubiger oder der Insolvenzverwalter/Treuhänder die Versagungsgründe dem Gericht mitteilen (§ 300 III InsO). Liegen Obliegenheitsverstöße vor, so kann die Restschuldbefreiung versagt werden. Werden diese Gründe nachträglich bekannt, so kann die Restschuldbefreiung in einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Restschuldbefreiung widerrufen werden.

LG Hamburg, Beschl. v. 10. 7. 2017 - 326 T 181/16, ZInsO 2017, 1853

1. Lässt der Schuldner seinen anwaltlichen Verfahrensbevollmächtigten im Verbraucherinsolvenzverfahren das Gläubigerverzeichnis erstellen, ist es im Sinne des Versagungsgrundes nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO grob fahrlässig, wenn er vor Einreichung des Insolvenzeigenantrags nicht überprüft, ob Gläubiger dort fehlen.
2. Die unterlassene Angabe einer titulierten Forderung, die noch bis 4 Monate vor Insolvenzeröffnung zu vollstrecken versucht wurde und ca. 5% aller Verbindlichkeiten des Schuldners ausmacht, erfüllt auch bei einer Gläubigerliste mit 79 Gläubigern den Versagenstatbestand des § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO.

AG Fürth, Beschl. v. 19. 6. 2017 - IN 611/16, ZInsO 2017, 1971

1. Ein Verstoß gegen § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO liegt bei unrichtigen Angaben auch dann vor, wenn sie sich nicht zum Nachteil der Gläubiger auswirken. Es genügt, dass der Verstoß seiner Art nach geeignet ist, die Befriedigung der Insolvenzgläubiger zu gefährden. Die Nichtangabe von Gläubigern ist der Art nach geeignet, die Befriedigung der Gläubiger zu beeinträchtigen, da deren Forderungen aus diesem Grund im Verfahren unbekannt bleiben und keine Berücksichtigung finden.
2. Steht bereits bei der Eingangsentscheidung fest, dass von einem Gläubiger ein Versagungsantrag gestellt werden wird und ist das Gericht vom Vorliegen eines Versagungsgrundes selbst überzeugt, so kann die Versagung schon in der Eingangsentscheidung nach § 287a InsO getroffen werden

BGH, Beschl. v. 11.04.2013 - IX ZB 170/11

Hat der Gläubiger einen Versagungsgrund glaubhaft gemacht, gilt für das weitere Verfahren die Amtsermittlungspflicht des Insolvenzgerichts. Es darf von der Erhebung von angebotenen Zeugenbeweis zu dem Vortrag des Schuldners zum Versagungsgrund nicht deshalb absehen,

weil das Vorbringen zu seinen Ausführungen in zu den Insolvenzakten gelangten Schreiben in Widerspruch steht.

BGH, Beschl. v. 08.09.2016 - IX ZB 72/15

- a) Ein Widerruf der Restschuldbefreiung kann auch dann nicht auf Pflichtwidrigkeiten aus der Zeit vor der Restschuldbefreiung gestützt werden, wenn das Insolvenzverfahren noch andauert.
- b) Die im laufenden Insolvenzverfahren erteilte Restschuldbefreiung kann widerrufen werden, wenn der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt; dies gilt auch dann, wenn er die vor Erteilung der Restschuldbefreiung begonnene Pflichtverletzung danach fortsetzt.

BGH, Beschl. v. 12.05.2016 - IX ZA 33/15, BeckRS 2016, 11158

1. Die Rücknahme des Versagungsantrags lässt die Wirksamkeit des Beschlusses über die Versagung der Restschuldbefreiung unberührt, wenn sie nach dessen Rechtskraft erfolgt.
2. Eine unvollständige Rechtsbehelfsbelehrung hat keinen Einfluss auf den Lauf der Beschwerdefrist; sie kann allenfalls einen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen (Leitsätze der Redaktion).

BGH, Beschl. v. 22.09.2016 - IX ZB 29/16

Sind keine Insolvenzforderungen und Masseverbindlichkeiten offen, kann dem Schuldner die vorzeitige Restschuldbefreiung nur erteilt werden, wenn er tatsächlich die Verfahrenskosten berichtet hat und ihm nicht nur Verfahrenskostenstundung erteilt wurde.